

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Niederösterreich
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Koordination der Schutzgebietsbetreuung für das gesamte Bundesland Niederösterreich 2025 - 2027 sowie Schutzgebietsbetreuung für 3 ausgewählte Europaschutzgebiete in Niederösterreich 2025 - 2026
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Die Schutzgebietsbetreuung in Niederösterreich dient der Wiederherstellung und Sicherung der Funktionen von Europaschutzgebieten, Naturschutzgebieten und flächigen Naturdenkmälern. Die Schutzgebietsbetreuung hat sich nach den Strategien, Schwerpunktsetzungen und Zielen des Naturschutzes in Niederösterreich auszurichten. Die Tätigkeiten umfassen strategische wie auch operative Planungen auf Basis von vorliegenden Planungsgrundlagen. In Kombination mit Fachberatungen, Bewusstseinsbildung und Netzwerkarbeit sollen die Akzeptanz für die Naturschutzarbeit im Europaschutzgebiet erhöht und die Voraussetzung für eine effiziente und breit mitgetragene Maßnahmenumsetzung geschaffen werden.</p> <p>Die großflächige und vielfältige Schutzgebietskulisse Niederösterreichs erfordert eine übergeordnete Koordination und ein systematisches Vorgehen in der Schutzgebietsbetreuung mit landesweitem Informationsaustausch. Einer gut funktionierenden Schnittstelle zwischen Koordinationsstelle, Abteilung Naturschutz und in der Schutzgebietsbetreuung tätigen Personen kommt dabei besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Schutzgebietsbetreuung in den einzelnen Europaschutzgebieten fokussiert ihre Tätigkeiten auf das jeweilige Europaschutzgebiet.</p> <p>Der Teil des Aufrufs für die „Schutzgebietsbetreuung in Europaschutzgebieten“ bezieht sich auf folgende Europaschutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kamp- und Kremstal</li><li>• Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft</li><li>• Feuchte Ebene-Leithaauen</li></ul>

Zielgruppen des Aufrufs sind die Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung sowie Akteurinnen und Akteure (fachliche Begleitung und Beratung) und die allgemeine Öffentlichkeit (Information und Bewusstseinsbildung).

Der Aufruf umfasst die Prioritäten des Landes Niederösterreich laut Prioritätenliste, im Naturschutzkonzept NÖ insbesondere die Handlungsfelder „4.2.1 Den Verlust an biologischer Vielfalt und der Verschlechterungen der Ökosystemdienstleistungen hintanhaltend“, „4.2.2 Naturschutz als integralen Bestandteil in allen wesentlichen Bereichen und Sektoren etablieren“, „4.2.3 Bestehende Kooperationen stärken sowie neue Partnerschaften entwickeln“ und „4.2.4 Bewusstsein über den Wert und Nutzen von biologischer Vielfalt und intakter Natur schaffen“.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel bei: Ziel (f) „Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“ gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115.

**Gewählte Org.-Einheit:**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5

**Allgemeiner Rahmen**

**Einreichfrist:**

21.Mai.2025 bis: 05.Aug.2025

**Festgelegte Budgethöhe:**

830.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende  
Bewilligungsstelle:**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5  
Naturschutz  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
T: 02742 9005  
E: post.ru5@noel.gv.at

**Ansprechperson:**

DI Günther Gamper  
T: 02742/9005-15432  
E: post.ru5@noel.gv.at

DI Brigitta Mirwald  
T: 02742/9005-15278  
E: post.ru5@noel.gv.at

**Dokumente:**

Prioritätenliste\_des\_Landes\_Niederösterreich.pdf

78-03\_Vorlage\_AWK\_Erläuterungen\_Pläne\_Studien\_Gebietsmanagement\_NÖ.docx

**Ziele des Verfahrens**

- Ziele:**
- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.
  - Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.
  - Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

### **Fördergegenstände**

- FG-Nummer:** 1
- Bezeichnung:** Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Bewirtschaftungspläne, Managementpläne, Entwicklungskonzepte
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und ForstwirtInnen, Managementpläne, Landschaftspflegepläne, Entwicklungskonzepte
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- FG-Nummer:** 3
- Bezeichnung:** Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: Schutzgebietsbetreuung
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: Schutzgebietsbetreuung
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- Förderwerber**
- Förderwerber:** Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

#### **Zusätzliche Information:**

##### **Fördervoraussetzungen**

##### **Fördervoraussetzungen:**

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1
- 4.4.3 Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen vorliegen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

##### **Auflagen**

##### **Auflagen:**

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

### **Förderfähige Kosten**

**Kostenarten:** Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

**Nicht-förderfähige Kosten:**

**Zusätzliche Information:**

**Unter- und Obergrenze:**

**Art und Ausmaß**

**Fördersätze**

**Fördersätze:** 4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

**Zuschläge**

**Zuschläge:** keine

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung**

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:** Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

**Berücksichtigung von Einnahmen**

**Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

**Zusätzliche Information:**

**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)